

Dipl.-Kfm.
Dirk Schulte-Uebbing
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Im Dorfe 61
44339 Dortmund

Telefon 0231/880 599-0
Fax 0231/880 599-19
E-mail: office@dosu.de

Dirk Schulte-Uebbing Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater



Betriebsprüfung im mittelständischen Handwerksbetrieb

Vortrag am 13.03.2014
in Eslohe

Dipl.-Kfm.
Dirk Schulte-Uebbing
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Dortmund und Münster



Inhaltsverzeichnis:

- Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2012
- Arten und Zweck der Betriebsprüfung
- Wer wird wann geprüft?
- GDPdU-Compliance
- IDEA Prüfprogramm (Version 8.3)
- Allgemeines
 - Besondere Vorkommnisse
 - Welche Informationen liegen vor
 - Häufige Beanstandungen
 - Schlussbesprechung
- Produkt Betriebsprüfung (aus der Sicht des Fachmanns)

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2012

- Im Jahr 2012 waren 13.271 (2007/13.646) Prüfer im Einsatz
- Die Außenprüfungen führten zu einem Mehrergebnis von ca. 19,0 Mrd. EUR (16,6 Mrd. EUR 2007)
- Durchschnittlich erzielte jeder Prüfer 1,43 Mio. EUR (1,2 Mio. EUR /2007)
Mehrergebnis: 36 T€/Woche (30 T€ /Woche/ 2007)
- Von den 8.6 Mio (8,4 Mio 2007) in der Betriebskartei der Finanzämter erfassten Betriebe wurden 2,3 (2,6 %/2007) geprüft;

Arten und Zweck der Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung ist in der Verwaltungsvorschrift der Betriebsprüfungsordnung geregelt:

- Normale Außenprüfung
- Zeitnahe Betriebsprüfung
- Sonderprüfungen
 - Umsatzsteuersonderprüfung
 - Lohnsteuerprüfung

Zweck der Außenprüfung ist die **Ermittlung und Beurteilung** der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, um **die Gleichmäßigkeit der Besteuerung** sicherzustellen (§§ 85, 199 Abs. 1 AO). Bei der Anordnung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ermessensausübung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten.

Betriebs-Größenklassen

Für Zwecke der Betriebsprüfung werden die Steuerpflichtigen in die Größenklassen

- Großbetriebe (G)
- Mittelbetriebe (M)
- Kleinbetriebe (K)
- Kleinstbetriebe

eingeteilt (§ 3 Betriebsprüfungsordnung).

Die Zuordnung nach den Größenklassen wird vom Umsatz und Gewinn der Steuerpflichtigen abhängig gemacht.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale

Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	6 900 000 265 000	840 000 53 000	160 000 34 000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4 000 000 235 000	480 000 53 000	160 000 34 000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4 300 000 540 000	790 000 123 000	160 000 34 000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5 300 000 305 000	710 000 59 000	160 000 34 000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn über	128 000 000 530 000	33 000 000 180 000	10 000 000 43 000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen über	28 000 000	4 600 000	1 700 000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	210 000 116 000	100 000 60 000	44 000 34 000

Prüfungsturnus im Berichtszeitraum

1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Größenklasse	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)	Kleinstbetriebe (Kst)	G bis Kst
Prüfungsturnus in Jahren	4,63	15,21	30,54	101,72	43,80

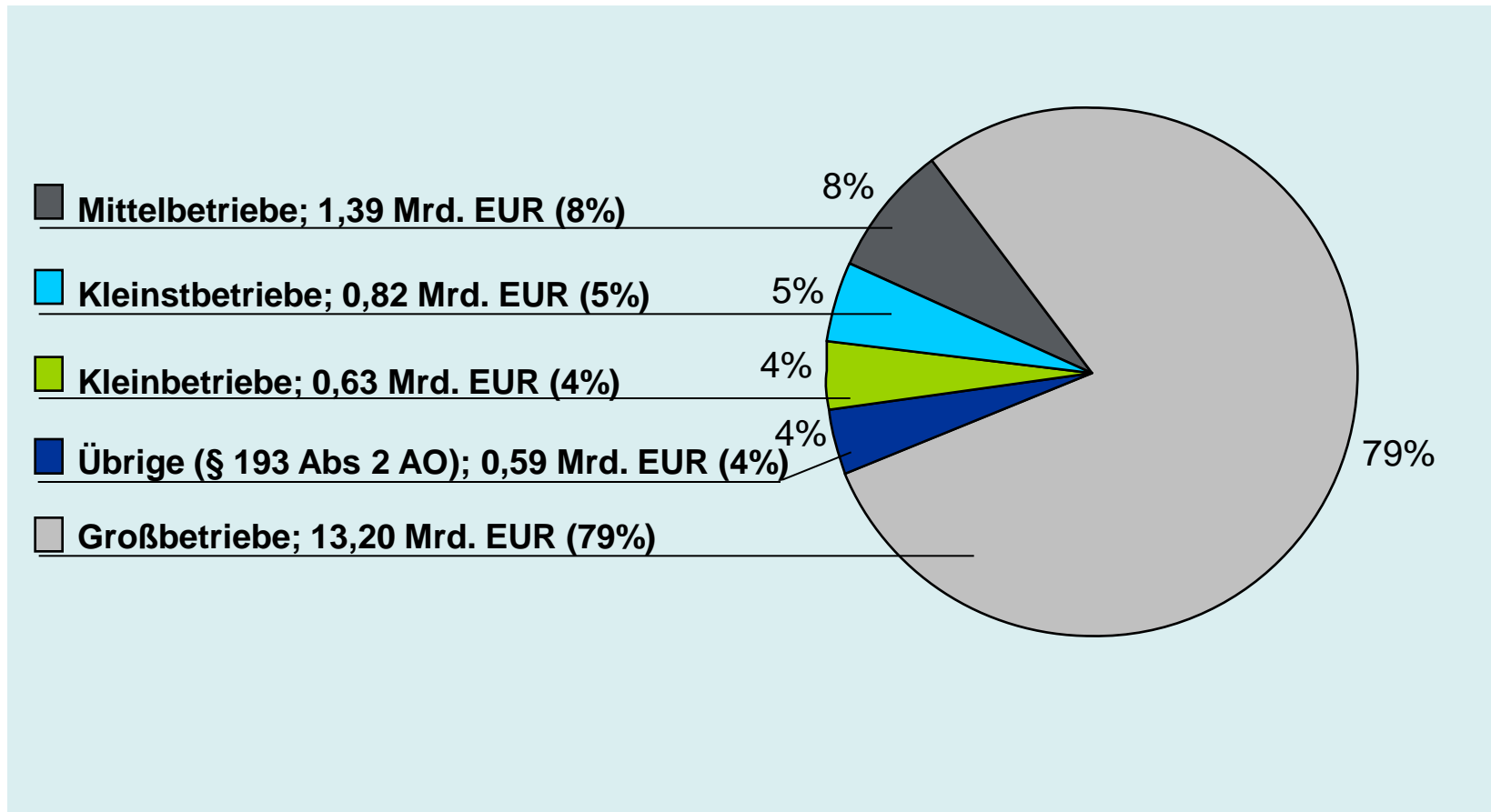
Prüfungsdichte im Berichtszeitraum

1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Größenklasse	geprüft	nicht geprüft
Großbetriebe (G)	72,0 %	28,0 %
Mittelbetriebe (M)	19,8 %	80,2 %
Kleinbetriebe (K)	9,7 %	90,3 %
Kleinstbetriebe (Kst)	2,9 %	97,1 %

Mehr-Ergebnis nach Größenklassen

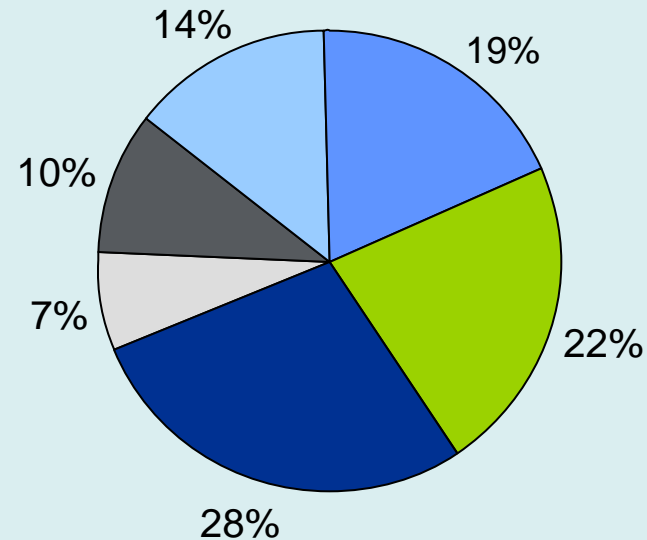
1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012



Mehr-Ergebnis nach Steuerarten

1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

- Sonstiges; 1,15 Mrd. EUR (7%)
- Umsatzsteuer; 1,60 Mrd. EUR (10%)
- Zinsen n. § 233aAO; 2,35 Mrd. EUR (14%)
- Einkommensteuer; 3,10 Mrd. EUR (19%)
- Gewerbesteuer; 3,62 Mrd. EUR (22%)
- Körperschaftsteuer; 4,79 Mrd. EUR (28%)



GDPdU-Compliance

G **D** **P** **d** **U**

Grundsätze zum **D**atenzugriff und zur **P**rüfbarkeit **d**igitaler **U**nterlagen

- Geregelt durch BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001
- In Kraft getreten zum 1. Januar 2002

Unterteilt sich in drei Bereiche:

1. Datenzugriff durch die Finanzbehörde
2. Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
3. Archivierung digitaler Unterlagen

Datenzugriff durch die Finanzbehörde

- Der Datenzugriff ist in § 147 Abs. 6 AO **geregelt**.
- Er ist **eingeführt** worden, um Prüfungsmethoden modernen Buchführungstechniken anzupassen.
- **Umfang** des Datenzugriffs:
Ausschließlich beschränkt auf Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind:
 - Finanzbuchhaltung
 - Anlagenbuchhaltung
 - Lohnbuchhaltung
 - alle weiteren Bereiche des EDV-Systems, soweit sich dort steuerlich relevante Daten befinden (Mitarbeiterzeitkonten, Warenwirtschaftssysteme, Kundendatei etc.)

Datenzugriff durch die Finanzbehörde

Drei Möglichkeiten des Rechts auf Datenzugriff:

- **Nur Lesezugriff oder unmittelbarer Datenzugriff**

Finanzbehörde greift direkt auf das Datensystem zu; Zugriff umfasst lesen, filtern, sortieren der Daten unter Nutzung der im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten.

- **Mittelbarer Lesezugriff**

Die Finanzbehörde kann verlangen, dass Steuerpflichtige das Lesen, Filtern, Sortieren unter Nutzung der im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten für sie durchführt.

- **Datenträgerüberlassung**

Der Finanzbehörde wird ein Datenträger überlassen.

GDPdU Compliance

- Rechtzeitige Vorbereitung
- Änderung der Abgabenordnung (AO) nach dem Jahressteuergesetz 2009 (§ 146 Abs. 2b EStG)
- Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO muss in vollem Umfang möglich sein
- technische und organisatorische Voraussetzungen für eine GDPdU-konforme Speicherung bzw. Archivierung steuerrelevanter Daten müssen geschaffen werden
- GDPdU verpflichtet die Unternehmen, die steuerlich relevanten Daten mindestens zehn Jahre auswertbar vorzuhalten
- Verzögerungsentgelt von EUR 2.500,00 bis EUR 250.000,00 kann festgesetzt werden

GDPdU Compliance

- Wer prüft Ihre Daten am Besten?
 - Ihre Mitarbeiter
- Steuerlich relevante Daten sind bereits vor der Betriebsprüfung zu überprüfen
- Vermeidung von Nachzahlungen durch die Betriebsprüfung
- Transparenz schafft Vertrauen
- Fazit: Die Zukunft auf sich zukommen lassen

Der Datenzugriff per Datenträgerüberlassung IDEA – Prüfsoftware der Finanzbehörden

Mögliche Auswertungen der Finanzverwaltung

- 1. Feldstatistiken über Kundenstammdaten
(Auswertung PLZ, Kreditlimit, Zahlungsziel etc.)**
- 2. Numerische Schichtungen offener Posten, um ein Profil der Anzahl/Werte der Kunden in Bandbreiten zu erhalten**
- 3. Überprüfen von Scheinrechnungen**
- 4. Durchführung von Kalkulationen**
- 5. Identifizieren von doppelten Rechnungen**
- 6. Lücken in Belegnummern-Reihen ermitteln**
- 7. Alterstrukturanalyse – Forderungen und Verbindlichkeiten**
- 8. Untersuchung der Buchhaltung nach Buchungen (Transaktionen) an Sonntagen oder sonstigen ungewöhnlichen Arbeitstagen**
- 9. Analysen mit mathematisch-statistischen Methoden**
 - a) Benford's Law (Ziffern/Ziffernfolgen einer größeren Datenmenge folgen einer bestimmten Häufigkeitsverteilung)**
 - b) Chi Quadrat Test (werden falsche Zahlen in Kassenbücher eingetragen, wird unbewusst die Lieblingszahl häufiger verwendet, als dies nach Wahrscheinlichkeitsrechnungen der Fall ist)**
- 10. Suchen nach bestimmten Buchungstexten (Geschenke, Umbuchung, Privat etc.)**

Besondere Vorkommnisse / Wann wird geprüft?

Große Unternehmen werden regelmäßig, d.h. alle drei Jahre geprüft. Kleinere und mittlere Unternehmen werden stichprobenartig bzw. bei Verdachtsmomenten, Auffälligkeiten oder bei besonderen Sachverhalten geprüft, z. B.:

- a. Hohe Einlagen in das Betriebsvermögen bei niedrigem Privatvermögen**
- b. Verluste über mehrere Jahre**
- c. Vermögenszuwachs ohne entsprechendes Einkommen**
- d. Einkommen reicht „eigentlich“ nicht aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken**
- e. Verhältnis Gewinn zu Lebensstandard**
- f. Auffälligkeiten bei der Richtsatzverprobung**
- g. Starke Schwankungen der Gesamtleistung ohne erkennbaren Grund**
- h. Einlage oder Entnahme von Grundstücken in oder aus dem Betriebsvermögen**
- i. Aufgabe des Betriebes**
- j. Änderung der Rechtsform**
- k. Vorherige Betriebsprüfungen**
- l. Kontrollmitteilungen / Anzeigen**

Welche Informationen liegen dem Prüfer über das zu prüfende Unternehmen vor?

- a. Vorheriger Betriebsprüfungsbericht**
- b. Jahresabschlüsse**
- c. Steuererklärungen**
- d. Notarielle Verträge**
- e. Berichte von Lohnsteuer- oder Umsatzsteuersonderprüfungen**
- f. Kontrollmitteilungen / Anzeigen**
- g. Internet**

Häufige Beanstandungen bzw. Prüfungsfelder der Finanzbehörden

- a. Anschaffungs-/Herstellungskosten von Immobilien**
- b. Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**
- c. Inventur (Waren, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, halbfertige Arbeiten)**
- d. Forderungsbewertung**
- e. Sonderposten mit Rücklageanteil (Anspar-Abschreibung bzw. Investitionsabzugsbetrag)**
- f. Rückstellungen**
- g. Firmenwagen**
- h. Auslandssachverhalte**
- i. Gemischte Aufwendungen, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind**
- j. Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug**
- k. Steuerfreie Bezüge**

Schlussbesprechung

- **Verhandlung (Kompromiss) über das Ergebnis der Betriebsprüfung!**
- **Besprechungspunkte sind vorher bekannt**
- **Sehr gute Vorbereitung ist maßgeblich für den „Erfolg“ der Besprechung**
- **Von Beginn an: Nichts dem Zufall überlassen**
- **Nach Einigung sollte der Betriebsprüfungsbericht vorab zur Durchsicht angefordert werden**
 - **Vorteil 1: Überprüfung der Einigung**
 - **Vorteil 2: Die Steuerbescheide ergehen erst nach der Überprüfung**
 - > somit Zeitaufschub zur Steuernachzahlung

Produkt Betriebsprüfung

Produktqualität	Prozessqualität	Servicequalität
Problembereiche werden mit dem Mandanten besprochen (GDPdU-Compliance)	Exzellente Vorbereitung (z.B. IDEA-Einsatz durch den Steuerberater)	Behandlung des Betriebsprüfers (Höflichkeit, Freundlichkeit, Pünktlichkeit)
Betriebsprüfungsrisiken werden auf Arbeitsblättern und im Management-Letter erfasst	Terminabstimmung mit der Finanzverwaltung	Transparenz, offener Umgang miteinander (wir haben nichts zu verbergen)
Begleitung während der gesamten Betriebsprüfung	gemeinsame Begrüßung des Betriebsprüfers	Betriebsprüfung kann Planungssicherheit bringen
gemeinsame Vorbereitung der Schlussbesprechung -> Festlegung einer Vorgehensweise	Unternehmen dem Betriebsprüfer zeigen	Antrag auf Übersendung des Betriebsprüfungsberichts zur Durchsicht (Ziel: längeres Zahlungsziel)

weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter:

www.dosu.de

(dieser Vortrag steht auf unserer Internetseite zum Abruf bereit)

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit

Dirk Schulte-Uebbing